



Pressekontaktseminar 2004

am 4. und 5. Mai 2004 in Wernigerode

Dr. Natalie Brall

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung

Es gilt das gesprochene Wort



I. Einführung

Am Donnerstag, den 29. April 2004 stimmte der Deutsche Bundestag in dritter Lesung über den Entwurf des Alterseinkünftegesetzes ab. Die Regierungsparteien stimmten für das Gesetz, die Opposition dagegen. Das zustimmungspflichtige Gesetz wird am 14. Mai 2004 im Bundesrat behandelt. Es ist noch ungeklärt, ob wenigstens zwei der unionsgeführten Länder zustimmen werden oder ob ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wird. Bis zum 1. Januar 2005 muss aber eine Neuregelung der Besteuerung von Renten und Pensionen auf jeden Fall stehen. Dazu wurde der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, S. 73 ff.) verpflichtet. Tritt die Neuregelung nicht bis zum 1. Januar 2005 in Kraft, dürfen die bestehenden Vorschriften zur Besteuerung der Beamtenpensionen nicht mehr angewendet werden. Es käme dann zu erheblichen Steuermindereinnahmen.

Die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes betreffen auf die eine oder andere Weise fast alle Bürger in Deutschland. Wie weitreichend die Auswirkungen sein werden, wird in der öffentlichen Diskussion nicht immer deutlich. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass es sich hierbei um ein komplexes Thema handelt. Weder die alten noch die neuen steuerrechtlichen Vorschriften sind „leichte Lektüre“. Ich werde Sie in meinem Vortrag durch diese zerklüftete Materie führen. Dabei wird die Tragweite der anstehenden Neuordnung im Bereich der *gesetzlichen* Rentenversicherung im Mittelpunkt stehen.

II. Ertragsanteilsbesteuerung und nachgelagerte Besteuerung

Das Alterseinkünftegesetz sieht für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung den schrittweisen Übergang von der derzeitigen Ertragsanteilsbesteuerung zur nachgelagerten Besteuerung vor.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet: In der Erwerbsphase werden die Altersvorsorgeaufwendungen überwiegend aus versteuertem Einkommen geleistet und in der Leistungsphase teilweise versteuert. In einer Tabelle in § 22 EStG n.F. sind die maßgeblichen Ertragsanteile festgeschrieben. Die Höhe des Ertragsanteils hängt von dem Lebensalter ab, in dem der Ruheständler erstmals Rente bezieht. Bei einem Renteneintritt mit 60 Jahren beträgt er 32 Prozent, bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren 27 Prozent. Er soll den Anteil der Rentenzahlung erfassen, der „Zinseinkommen“ darstellt.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet: In der Erwerbsphase bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen steuerfrei und später in der Auszahlungsphase sind die Altersbezüge des Rentners in vollem Umfang steuerpflichtig.



III. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden in der Vergangenheit bzw. werden gegenwärtig und bis 2025 teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt. Die Rentenleistungen der Steuerpflichtigen, die bereits Beiträge nach geltendem Recht geleistet haben, dürfen deshalb nicht sofort voll versteuert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 deutlich gemacht, dass bereits versteuertes Einkommen nicht erneut besteuert werden darf (BVerfGE 105, 73 (134 f.)). Daher wird für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ein stufenweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vorgesehen.

1. Abzug der Beiträge

a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise von der Besteuerung freigestellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG n.F.). Das gilt auch für alle **Beiträge zu Leibrentenversicherungen**, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Das sind neben der gesetzlichen Rentenversicherung die berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte „reine“ Leibrentenversicherungen.

Der *Gesamtbeitrag* (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) soll ab 2005 zu mindestens 60 Prozent steuerlich abziehbar sein. Jährlich steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge vollständig abziehbar. Somit können pflichtversicherte Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag (nach § 3 Nr. 62 EStG) erhalten, im Jahr 2005 10 Prozentpunkte des Gesamtbeitrags steuerlich geltend machen. Das sind also 20 Prozent des eigenen hälftigen Beitragsanteils. Dieser abziehbare Anteil des Arbeitnehmerbeitrags erhöht sich entsprechend bis 2025 jährlich um 4 Prozentpunkte.

Zu berücksichtigen ist, dass die Rentenversicherungsbeiträge im Endzustand ab 2025 nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € bei Ledigen (der Höchstbeitrag beläuft sich derzeit auf 12.051 € in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter- und Angestellten und auf 19.736 € in der Knappschaftlichen Rentenversicherung) und 40.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten abziehbar sind. Darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden. Auch dieser Höchstbetrag steht den Steuerpflichtigen in der Übergangsphase nicht voll zu. Im ersten Jahr (2005) beträgt er 60 Prozent von 20.000 €, im zweiten Jahr 62 Prozent von 20.000 € usw. 2005 sind daher als Sonderausgaben höchstens 12.000 €, im Jahr 2006 12.400 € usw. zum Abzug zugelassen. Mit dem Anstieg des Anteils der abziehbaren Beiträge um zwei Prozentpunkte pro Jahr steigt somit auch der Höchstbetrag um jährlich 400 € an.



Es handelt sich um ein vierstufiges Berechnungsverfahren:

- | |
|--|
| 1. Schritt: Ermittlung der (tatsächlichen) Leibrentenbeiträge |
| 2. Schritt: Bestimmung des Höchstbetrages |
| 3. Schritt: Ermittlung der zu berücksichtigenden Leibrentenbeiträge |
| 4. Schritt (bis 2025): Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils |

Beispiel 1:

Ledige **Arbeitnehmer** mit einem **Entgelt** in Höhe von **30.000 €**, dies entspricht etwa dem zu erwartenden **Durchschnittsentgelt für 2005**, zahlen bei einem prognostizierten Beitragssatz von 19,5 Prozent eigene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2.925 €. Der für den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 2.925 €. In welcher Höhe kann der Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen? Diese Frage soll ohne Berücksichtigung der so genannten Günstigerprüfung beantwortet werden, vgl. hierzu folgenden Abschnitt c.

Rechenschema:

1. Schritt:	
Arbeitnehmerbeitrag:	2.925 €
Arbeitgeberbeitrag:	2.925 €
Gesamtbeitrag:	5.850 €
2. Schritt:	
Höchstbetrag (ledig, kein Beamter):	20.000 €
3. Schritt:	
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	5.850 €
4. Schritt:	
davon 60 % im Jahr 2005:	3.510 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	2.925 €
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 als Sonderausgaben absetzbar sind:	585 €

(Weitere Beispiele siehe Anhang 2)

b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Für sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören (wie Beiträge zu Kranken- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung), sieht der Entwurf des Alterseinkünftegesetzes eine weitere Ab-



zugsmöglichkeit vor. Diese Aufwendungen sollen begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag für die abziehbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen soll 2.400 € betragen. Dieser Betrag wird allerdings für Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung oder einen entsprechenden Beihilfeanspruch haben, auf einen Höchstbetrag von 1.500 € vermindert (vgl. § 10 Abs. 4 EStG n.F.).

c) Günstigerprüfung

Nach der Gesetzesbegründung will der Gesetzgeber Schlechterstellungen gegenüber dem bislang geltenden Recht bei der Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen vermeiden. Das soll durch eine so genannte Günstigerprüfung sicher gestellt werden. Danach sollen insgesamt mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden, wie dies nach bisherigem Recht möglich ist (vgl. § 10 Abs. 4a EStG n.F.). Das Finanzamt führt Vergleichsberechnungen durch, ob der Abzug aller gesetzlichen Vorsorgeaufwendungen nach (modifiziertem) *alten Recht* oder *neuem Recht* für den Steuerpflichtigen günstiger ist. In der Vorschrift zur Günstigerprüfung ist festgeschrieben, dass der Gesetzgeber vor Ablauf des Jahres 2019 prüfen soll, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.

Nach *neuem Recht* werden die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenhöchstbetrags für Leibrentenversicherungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einer Höhe von 1.500 € oder 2.400 € absetzbar sein.

Nach *altem Recht* können Steuerpflichtige (gültig bis 1. Januar 2005) ihren Anteil an dem Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG), d.h. sie bleiben unbesteuert; allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen (§ 10 Abs. 3 EStG). Diese Höchstbeträge gelten für alle Vorsorgeaufwendungen, insbesondere auch für die Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die derzeit abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden in einem zweistufigen Verfahren berechnet (vgl. **Tabelle 1**): Die Gesamtsumme der Vorsorgeaufwendungen ist zunächst um den so genannten Vorwegabzug in Höhe von 3.068 € zu vermindern. Dieser Vorwegabzug wird allerdings nach § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG bei Arbeitnehmern um 16 Prozent der Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gekürzt. Danach sind der Grundhöchstbetrag in Höhe von 1.334 € und der hälftige Höchstbetrag von 667 € zu berücksichtigen. Bei Verheirateten verdoppeln sich jeweils die Beträge. Bereits ab einem Jahreseinkommen von ca. 19.200 € fällt für einen ledigen Steuerpflichtigen der Vorwegabzug in Höhe von 3.068 € komplett weg, er kann insgesamt maximal 2.001 € Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen.



Tabelle 1: Abziehbare Vorsorgeaufwendungen nach geltendem Recht

	Alleinstehend	Zusammen- veranlagung
Vorwegabzug (§10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) gekürzt um 16% des Arbeitslohns	3.068 €	6.136 €
Grundhöchstbetrag (§10 Abs. 3 Nr. 1 EStG)	1.334 €	2.668 €
Zusätzlicher Höchstbetrag für freiwillige Pflegeversicherung (§10 Abs. 3 Nr. 3 EStG)	184 €	je 184 €
Hälftiger Höchstbetrag (§10 Abs. 3 Nr. 4 EStG), d. h. Beiträge zur Hälfte abziehbar	667 €	1.334 €
Summe bei vollständig gekürzten Vorwegabzug (Bei Ledigen ab Arbeitslohn > 19.175 €; bei Zusammenveranlagung ab Arbeitslohn > 38.350 €)	2.001 €	4.002 €

Im Rahmen der Günstigerprüfung wird allerdings die Anwendung des alten Rechts dahingehend modifiziert, dass der Höchstbetrag für den Vorwegabzug ab 2011 bis 2019 schrittweise von derzeit 3.068 € auf 300 € vermindert wird. Dadurch wird die Günstigerprüfung mittelfristig stark an Bedeutung verlieren. Ursprünglich sollte die Abschmelzung des Vorwegabzugs bereits im Jahr 2006 beginnen. Wie der VDR in seiner Stellungnahme zum Alterseinkünftegesetz deutlich gemacht hatte, hätte dies zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung insbesondere von Geringverdienern und verheirateten Alleinverdienern geführt. Durch die Verschiebung der Abschmelzung wird dies entschärft, da 2011 bereits 70 Prozent der Beiträge abziehbar sind. Ganz verzichten wollte der Gesetzgeber auf diese Abschmelzung dennoch nicht. Selbst die Verschiebung der Abschmelzung um fünf Jahre kostet den Fiskus immerhin fast 1,2 Milliarden Euro.

2. Besteuerung der Renten

Leibrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen, die bestimmten Qualitätskriterien genügen und nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, „wachsen“ schrittweise in die nachgelagerten Besteuerung hinein.

Für das Jahr 2005 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente für Bestandsrentner und Rentenzugänge auf 50 Prozent festgesetzt. Bei späteren Rentenzugängen steigt dieser Anteil bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte auf 80 Prozent und danach um einen Prozentpunkt jährlich auf 100 Prozent im Jahr 2040. Dies gilt grundsätzlich auch für diejenigen Rentenanwartschaften, die



auf vollständig selbst vom Versicherten getragenen Beiträgen (ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil) beruhen.

Gesetzestechisch soll die steigende Besteuerung der Renten in der Weise umgesetzt werden, dass in einer neuen Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG n.F. für jeden Rentenzugangsjahrgang ein Prozentsatz festgeschrieben wird, der angibt, welcher Teil der Rente *der Besteuerung unterliegt* (siehe **Tabelle 2 im Anhang 7**). Auf dieser Grundlage wird ein individueller „steuerfreier Teil der Rente“ (so genannter persönlicher Rentenfreibetrag) ermittelt. Dieser bleibt für den Rest der Laufzeit konstant.

Der steuerfreie Teil der Rente wird für jeden Rentner *individuell* ermittelt. Es wird nicht nur für das Jahr des Rentenzuganges ein steuerfreier Teil der Rente berechnet, sondern auch für die Folgejahre. Der im zweiten Rentenbezugsjahr ermittelte persönliche Rentenfreibetrag wird für die restliche Laufzeit der Rente als Eurobetrag festgeschrieben. Die Festschreibung erst im zweiten Jahr soll vermeiden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns (vor oder nach einer Rentenanpassung) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher Rentenfreibetrag dauerhaft festgeschrieben wird.

Der steuerfreie Teil der Rente errechnet sich nach folgender Formel:

Jährlicher persönlicher Rentenfreibetrag = Jahresbetrag der Rente mal (100 Prozent minus Besteuerungsanteil in Prozent des jeweiligen Zugangsjahrs)
--



Beispiel 2:

Ein Versicherter geht am **1. Januar 2005** in Rente. Er erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 €. Zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 erfolgt eine **Rentenanpassung** von 2 Prozent (modellhafte Werte), also zum 1. Juli 2005 auf 1.020 € und zum 1. Juli 2006 auf 1.040,40 €.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:

1.000 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 €
1.020 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2005):	6.120 €
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2005:	12.120 €
davon 50 % (= 100% - 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr.1 S. 3 a) aa) EStG n.F.):	6.060 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:	6.060 €

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 und in den Folgejahren:

1.020 € x 6 Monate (Januar bis Juli 2006):	6.120 €
1.040,40 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2006):	6.242 €
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2006:	12.362 €
davon 50 % (= 100% - 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr.1 S. 3 a) aa) EStG n.F.):	6.181 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 und in den Folgejahren:	6.181 €

Eine Besonderheit weist die Besteuerung der **Hinterbliebenenrente** auf: Die Besteuerung **der Hinterbliebenenrenten richtet** sich nicht etwa nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, sondern bestimmt sich nach dem Beginn der Versichertenrente, wenn zuvor ein Rentenbezug bestand (§ 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 8 EStG n.F.). Dieser Vorschrift liegt – so die Gesetzesbegründung – die Erwägung zugrunde, dass die Hinterbliebenenrente typischerweise größtenteils auf Beiträgen beruht, die während der Dauer der Ehe gezahlt und aus gemeinsam erworbenem Einkommen entrichtet wurden. Dies entspreche dem Typus der Ehe als einer verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsgemeinschaft. Die Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten.

(Weitere Beispiele siehe Anhang 3)



3. Abschmelzen von Versorgungsfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag für Versorgungsbezieher und Altersentlastungsbetrag

Da der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit von einer steuerlichen Bevorzugung der Rentner gegenüber Pensionären und Beziehern anderer Alterseinkünfte ausging, wurden schon vor Jahrzehnten zum Ausgleich besondere Steuerentlastungen eingeführt: Zum einen der Versorgungsfreibetrag für Bezieher von Pensionen sowie Werkspensionen und zum anderen der Altersentlastungsbetrag für Bezieher anderer Einkünfte, sobald sie das 65. Lebensjahr erreicht haben. Außerdem gestand man den Pensionären den Abzug des eigentlich für Arbeitnehmer gedachten Arbeitnehmerpauschbetrages zu, obwohl sie nicht mehr arbeiteten. Diese Privilegien verlieren zukünftig ihre Rechtfertigung, daher werden auch sie schrittweise abgebaut. **(Zur Begriffserklärung vgl. Anhang 1)**

Der Gesetzgeber geht von der Überlegung aus, den Versorgungsfreibetrag in gleicher Weise abzuschmelzen wie der zu besteuerte Anteil der Rente zunimmt. Je höher die Besteuerung der Renten, desto weniger Benachteiligung sei noch auszugleichen. Wie der persönliche Rentenfreibetrag bei Rentnern, werden auch der jeweils zum Zeitpunkt der Pensionierung ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag festgeschrieben, d.h. diese Freibeträge bleiben bis zum Lebensende unverändert. Der *Höchstbetrag* des Versorgungsfreibetrages von bisher 3.072 € wird für die Bestandsfälle und den Zugang 2005 auf 3.000 € festgesetzt und vermindert sich bis 2040.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird in Höhe von (ab 2004 nur noch) 920 € zukünftig nur noch aktiven Arbeitnehmern zugestanden (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG n.F.). Für Versorgungsbezüge wird wie für Renten nur noch ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € vorgesehen (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG n.F.). Der Freibetrag von 920 € wird für Pensionäre aber nicht ersatzlos gestrichen. Er wird zunächst in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag umgewandelt und dann ebenfalls schrittweise abgeschmolzen. Dieser Zuschlag soll für Versorgungsbezieher, deren Leistungen bis 2005 erstmals gezahlt werden, 900 € betragen.

Damit im Gesetz erkennbar ist, welcher Prozentsatz, welcher Höchstbetrag und welcher Zuschlag im Jahr des Versorgungsbeginns maßgeblich sind, werden die jeweils maßgebenden Werte in einer Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG n.F. ausgewiesen. Ebenso wird für die Abschmelzung des Altersentlastungsbetrages eine Tabelle in § 24a EStG n.F. eingefügt (**vgl. Tabelle 3 im Anhang 7**).

4. Problem der Zweifachbesteuerung

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 6. März 2002 zur Rentenbesteuerung bestimmt, dass in jedem Fall eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden sei. Das bedeutet, dass in der Beitragszahlungsphase versteuertes Einkommen in der Auszahlungsphase nicht erneut besteuert wer-



den darf. Die dargestellte Übergangsregelung wird allerdings dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verbot der Zweifachbesteuerung nicht gerecht.

Das Problem soll an folgendem **Fallbeispiel** verdeutlicht werden. Herr Mustermann, sein Sohn und sein Enkel haben alle drei durchgehend als versicherungspflichtige Arbeitnehmer immer genau durchschnittlich verdient.

- Herr Mustermann geht 2005 in Rente. Der Besteuerungsanteil beträgt 50 Prozent (vgl. Tabelle des § 22 EStG n.F.). Er erfährt noch keine Zweifachbesteuerung, da er in der Erwerbsphase einen steuerfreien Arbeitgeberanteil von 50 Prozent erhalten hat.
- Der Sohn von Herrn Mustermann geht 2040 in Rente. Seine Rente ist nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes zu 100 Prozent steuerpflichtig. Er wird aber nur 15 Jahre lang – ab 2025 – seine Rentenversicherungsbeiträge *voll* von der Steuer absetzen können. Die Beiträge aus der Zeit vor 2025 wurden teilweise besteuert – immerhin rund 53.000 € musste er aus versteuertem Einkommen bezahlen. Daraus folgt eine *unzulässige Zweifachbesteuerung*, weil den vor 2025 aus versteuertem Einkommen gezahlten Beitragsteilen keine steuerfreien Rentenzahlungen gegenüberstehen.
- Der Enkelsohn von Herrn Mustermann geht 2075 in Rente. In diesem Fall wird es zu keiner Zweifachbesteuerung kommen. Er wird erst 2030 anfangen zu arbeiten, kann also seine Rentenversicherungsbeiträge von Anfang an vollständig von der Steuer absetzen. Deswegen können ab dem Jahr 2075 seine Rentenleistungen in vollem Umfang besteuert werden.

Wäre Herr Mustermann **selbstständig** gewesen, so wäre er bereits 2005 von Zweifachbesteuerung betroffen. Er hätte als Selbstständiger die Rentenversicherungsbeiträge vollständig selbst getragen, da für ihn – anders als bei Arbeitnehmern – keine steuerfreien Arbeitgeberbeiträge gezahlt worden sind. Angenommen, er hätte 30 Jahre lang als Selbstständiger Beiträge auf der Grundlage des **Durchschnittsverdienstes** geleistet und würde durchschnittlich lang (16 Jahre) Rente beziehen, so würden rd. 43.000 Euro seines gesamten Lebenseinkommens zweifach besteuert werden. Bei den Selbständigen wird der Höhepunkt der Zweifachbesteuerung bei den Rentenzugängen des Jahres 2020 erreicht (bei 30 Jahren Durchschnittsverdienst knapp 58.000 Euro). Bei einem **Selbstständigen**, der immer Beiträge in Höhe der **Beitragsbemessungsgrenze** (in den alten Bundesländern zur Zeit 61.800 Euro) der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt hat, wären die zweifach besteuerten Beträge entsprechend höher: Bei Rentenbeginn 2005 wären es rd. 83.000 Euro, bei Rentenbeginn 2020 sogar rd. 112.000 Euro. Erst Rentenzugänge nach 2050 blieben von der Zweifachbesteuerung verschont.



Wie das Beispiel des Sohnes von Herrn Mustermann gezeigt hat, würden im Laufe der Übergangsphase auch Rentner doppelt besteuert, die als **Arbeitnehmer** versichert waren – und zwar nicht nur dann, wenn sie hohe Einkommen hatten, sondern auch, wenn sie Durchschnittsverdiener waren. Betroffen sind alle, die ab 2015 in Rente gehen. Für **Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze** wäre der zweifach besteuerte Betrag jeweils etwa doppelt so hoch wie bei einem Arbeitnehmer mit Durchschnittsentgelt. Der Höhepunkt der Zweifachbesteuerung würde bei dieser Personengruppe mit knapp 110.000 Euro im Jahr 2040 erreicht. (Vgl. **Beispielrechnungen hierzu Anhang 9**)

Angesichts dieser so offenkundig verfassungsrechtlich bedenklichen Übergangsregelung stellt sich die Frage, wieso der Gesetzgeber in der Frage der Zweifachbesteuerung so wenig diskussionsbereit ist. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass eine Klagemöglichkeit wohl erst dann besteht, wenn die Betroffenheit tatsächlich gegeben ist – für Arbeitnehmer also erst ab einem Rentenbeginn Mitte des nächsten Jahrzehnts. Die absehbare Zweifachbesteuerung für die jüngeren Versichertenjahrgänge ist aber bereits heute politisch brisant, da sie nicht losgelöst von den geplanten rentenrechtlichen Maßnahmen im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes gesehen werden darf. Die verfassungswidrige Zweifachbesteuerung würde eine Schlechterstellung der jüngeren Versicherten mit sich bringen, die ohnehin schon von den – bis zu einem gewissen Grad unvermeidbaren – Leistungseinschränkungen in der Rentenversicherung betroffen sein werden. Durch den Progressionseffekt werden dies in besonderem Maße diejenigen zu spüren bekommen, die heute zusätzlich betrieblich oder privat vorsorgen. Es ist schwer zu verstehen, dass der Zusammenhang zwischen Zweifachbesteuerung und Niveauabsenkung in der politischen Diskussion bisher so wenig Beachtung gefunden hat. Durch eine schnellere steuerliche Entlastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung ließe sich diese Problematik wesentlich entschärfen, allerdings zu dem Preis weiterer Einnahmehausfälle für den Staatshaushalt.

Die Gesetzesbegründung enthält eigene Berechnungen des Bundesfinanzministeriums, die nachweisen sollen, dass es zu keiner Zweifachbesteuerung komme. Diese beruhen aber auf einem unzulässigen methodischen Ansatz:

Ausgangspunkt sowohl der Berechnungen des BMF als auch des VDR ist die folgende **Definition der Zweifachbesteuerung**:

Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn der steuerfreie Rentenzufluss geringer ist als die aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch darüber, was unter „steuerfreiem Rentenzufluss“ und unter Rentenversicherungsbeiträgen „aus versteuertem Einkommen“ zu verstehen ist (**vgl. auch Anhang 8**).



Das BMF wertet in ihren Berechnungen zur Zweifachbesteuerung allgemeine Steuererleichterungen als steuerfreien Rentenzufluss. So werden u.a. der Grundfreibetrag und die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner als steuerfreier Rentenzufluss angesehen. Nur so kann die Bundesregierung zu dem Ergebnis gelangen, es werde durch den Entwurf des Alterseinkünftegesetzes keine Zweifachbesteuerung eintreten.

Das Vorgehen des BMF ist unzulässig, weil es dazu führt, dass der Grundfreibetrag bei Rentnern durch den Rückfluss der bereits versteuerten Rentenversicherungsbeiträge verbraucht ist. Der Grundfreibetrag hat aber die Aufgabe, *Einkünfte* in Höhe des Existenzminimums steuerfrei zu stellen. *Rückflüsse* von versteuerten Beiträgen sind jedoch keine Zuflüsse. Nur Zuflüsse können Einkünfte sein, die besteuert werden können. Dies lässt sich veranschaulichen: Nimmt ein Steuerpflichtiger jeden Monat 1.000 Euro von seinem Sparbuch, so wird dieser Betrag nicht erneut versteuert und nicht auf den Grundfreibetrag angerechnet. Er könnte zwar sein Existenzminimum durch die steuerfreien Abhebungen vom Sparbuch decken, aber dies spielt für die Besteuerung keine Rolle, weil es sich bei den Entnahmen nicht um Einkünfte handelt. Nichts anderes gilt für den Teil der Rente, der einen Rückfluss versteuerter Beiträge darstellt. Die gleichen Argumente lassen sich auch gegen den Ansatz des BMF anführen, die steuerlich abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als steuerfreien Rentenzufluss zu werten. Abhebungen vom Sparbuch würden auch nicht den abzugsfähigen Höchstbetrag für diese Vorsorgeaufwendungen mindern.

Hinzu kommt, dass diese Abzugsmöglichkeiten ebenso wie die Steuerfreistellung des Existenzminimums allen Steuerpflichtigen für alle Einkunftsarten zustehen und nicht nur den Rentnern für ihre Renten.

Ebenfalls strittig ist die Frage, welcher Teil der Rentenversicherungsbeiträge der Besteuerung unterlegen hat. Die Rentenversicherungsbeiträge können – begrenzt durch bestimmte Höchstbeträge – prinzipiell als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Das BMF berücksichtigt bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug die Beiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen in ihren Berechnungen *anteilig*. Da der Rentenversicherungsbeitrag knapp die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von 42 Prozent beträgt, gelten damit bei Arbeitnehmern derzeit rund 930 Euro des Rentenversicherungsbeitrags als steuerfrei.

Dieses Vorgehen ist in zweierlei Hinsicht angreifbar. Zum einen ist die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen kein Privileg für Rentner oder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, sondern eine Abzugsmöglichkeit, die allen Steuerpflichtigen zusteht und die auch keiner besonderen Einkunftsart zugerechnet wird. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2003 deutlich gemacht: „Hiernach ist von einer tatsächlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase, die



eine Entlastung in der Nacherwerbsphase rechtfertigt, immer dann auszugehen, wenn in der Erwerbsphase eine ‚Regelbesteuerung‘ ohne spezielle Vergünstigungen stattgefunden hat.“ (BVerfGE 105, 73 (129)). Daraus folgt, dass die selbst getragenen Beiträge vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt worden sind.

Zum anderen sind bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug aus Gleichbehandlungsgründen zunächst die Vorsorgeaufwendungen abzuziehen, die auch die Beamten, denen die gleichen Höchstbeträge zustehen, steuerlich geltend machen können. Dies sind u.a. die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherung. Damit ist der Freibetrag in aller Regel ausgeschöpft, so dass auch deshalb richtigerweise davon auszugehen ist, dass die selbst getragenen Rentenversicherungsbeiträge vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt worden sind. Dies gilt ebenso für Selbstständige, wenngleich ihnen ein ungekürzter Vorwegabzug zusteht. Auch dieser höhere Freibetrag ist bereits durch sonstige notwendige Vorsorgeaufwendungen – wie beispielsweise für eine Praxisausfallversicherung – in der Regel verbraucht, so dass die Rentenversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind.

Die dargelegte Auffassung zur Problematik der Zweifachbesteuerung wird von namhaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern geteilt. Gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens hat die Kritik an der Zweifachbesteuerung zumindest noch eine bescheidene Wirkung gezeigt: Im EStG soll zukünftig eine **Öffnungsklausel** integriert werden. Danach soll die Ertragsanteilsbesteuerung auf Antrag auch auf Leibrenten Anwendung finden, *soweit* diese aus bis zum 31. Dezember 2004 oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträgen entstanden sind. Hierfür muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Höchstbeitrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Diese Regelung sieht damit eine Ertragsanteilsbesteuerung lediglich für den *Teil* der Rente vor, der auf Beiträgen *oberhalb* der Beitragsbemessungsgrenze beruht. Diese Öffnungsklausel kann einen Verstoß gegen das Zweifachbesteuerverbot nicht vermeiden. Sie führt selbst in den wenigen Fällen, bei denen sie greift, lediglich zu einer Abmilderung. Versicherte, die ihre Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze vollständig selbst getragen haben – also Selbstständige und freiwillig Versicherte – profitieren nicht von der Regelung. Sie erfahren weiterhin eine Zweifachbesteuerung. Da hiervon nicht zuletzt Anwälte und Steuerberater betroffen sind, dürften die ersten Klagen nicht lange auf sich warten lassen.

IV. Auswirkungen der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Versicherten

1. Steuerstundungseffekt

Die Versicherten werden langfristig durch den Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung entlastet. Die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge verlagert die Steuerzahlung von der Beitrags- in die Rentenphase, d. h. die nachgelagerte Besteuerung stellt eine Steuerstundung dar. Diese bewirkt zweierlei: (1) Aufgrund der im Allgemeinen niedrigeren Einkommen in der



Rentenbezugsphase kann bei einem progressiven Einkommensteuertarif von einem geringeren Grenzsteuersatz profitiert werden. (2) Durch die spätere Fälligkeit kann die gesparte Steuerschuld für die Dauer der Stundung angelegt werden und Zinserträge erwirtschaften (**Beispiel hierzu vgl. Anhang 5**).

2. Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Entlastung

Durch die schrittweise Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge werden Arbeitnehmer und Selbstständige sukzessive steuerlich entlastet. Dies ist mittelfristig mit erheblichen Steuerausfällen verbunden, weshalb der Einstiegs-Prozentsatz bereits von der Sachverständigenkommission („Rürup-Kommission“) so gewählt wurde, dass die Belastung des Fiskus erst schrittweise einsetzt. Trotz dieser Vorgehensweise muss der Fiskus durch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bereits im Jahr 2005 mit Mindereinnahmen von knapp einer Mrd. € rechnen, 2010 sind es schon über sechs Mrd. €.

Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Bruttolohn in Höhe von 30.000 € wird im Jahr 2005 um 26 € entlastet. Im Jahr 2015 beträgt die Entlastung schon 587 € und im Jahr 2025 muss er 1.914 € weniger Steuern zahlen. Bei einem alleinstehenden Verdiener in etwa an der Beitragsbemessungsgrenze sind es im Jahr 2005 296 €, im Jahr 2015 1.738 € und im Jahr 2025 4.741 €. Bei Verheirateten fällt die Entlastung durch das Splitting tendenziell geringer aus. Ein verheirateter Alleinverdiener mit einem Entgelt an der Beitragsbemessungsgrenze spart 2005 kaum Steuern (72 €, also 0,1 Prozent seines Bruttoentgelts), sondern profitiert erst mittelfristig von der zunehmenden Freistellung.

Tabelle 2: Jährliche Steuerentlastung (ledige Steuerpflichtige)

	2005			2015			2025		
	Bruttoentgelt	Entlastung		Bruttoentgelt	Entlastung		Bruttoentgelt	Entlastung	
		in €	in €		in %	in €		in €	in %
Geringverdiener	15.000	0	0	19.945	96	0,5	26.805	618	2,3
Durchschnittsverdiener	30.000	26	0,1	39.887	587	1,5	53.607	1.914	3,6
Gutverdiener	60.000	296	0,5	79.777	1.738	2,2	107.215	4.741	4,4



V. Auswirkung der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Rentner

1. Anzahl der betroffenen Rentenempfänger im Jahr 2005

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums werden im Jahr 2005 36 Prozent der Rentenempfänger keine anderen Einkünfte neben ihrer Rente beziehen (5,1 Millionen Steuerpflichtige), 44 Prozent der Rentner werden über Nebeneinkünfte verfügen (6,3 Mio. Steuerpflichtige) und bei 20 Prozent der Rentner überwiegen die anderen Einkünfte (2,8 Mio. Steuerpflichtige). Von all diesen Rentenempfängern wären bei Anwendung des *alten Rechts* 2005 2,0 Mio. Rentner steuerbelastet. Von diesen sind 0,3 Mio. Rentenempfänger mit Nebeneinkünften und 1,7 Mio. Rentner mit überwiegend anderen Einkünften.

Nach *neuem Recht* werden im Startjahr 2005 1,3 Mio. Rentner zusätzlich in die Besteuerung fallen, also insgesamt 3,3 Mio. Rentenempfänger steuerbelastet sein. Erstmals wird es Rentner geben, die allein aufgrund ihrer (sehr hohen) Rente Steuern zahlen müssen, von den 5,1 Mio. Rentnern ohne Nebeneinkünfte wird dies rd. 0,3 Mio. betreffen. Die Zahl der Rentner, die Nebeneinkünfte haben und deshalb steuerbelastet sind, vervierfacht sich durch die höhere Rentenbesteuerung auf 1,2 Mio. Die Rentner, bei denen andere Einkünfte überwiegen, zahlen bereits jetzt schon überwiegend Steuern, hier steigt die Zahl der Steuerbelasteten kaum (von 1,7 Mio. auf 1,8 Mio.), allerdings wird der Umfang der Steuerbelastung wachsen.

2. Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Belastung

Eine Rente in Höhe von bis zu 41.500 € bliebe bei einem Ledigen 2005 steuerfrei, wenn das *alte Recht* Anwendung fände. Mit der Neuregelung wird ein Alleinstehender nur noch für eine Rentenleistung von bis zu 18.665 € keine Steuern zahlen müssen (Die Standardrente liegt derzeit deutlich unter dem Betrag von 18.665 €.). Im Jahr 2005 gibt es nur wenige Rentner, die *allein aufgrund ihrer gesetzlichen Rente* Steuern zu zahlen haben.

Erstmals im Rentenzugang 2011 wird voraussichtlich auch ein Standardrentner ohne Nebeneinkünfte Steuern zahlen müssen – bei einer Brutto-Jahresrente von 15.571 € werden 22 € Steuern zu zahlen sein, das sind nur rd. 0,1 Prozent der Jahresrente.

Zu einer Steuermehrbelastung *im Laufe der Rentenbezugszeit* führt der **undynamische Rentenfreibetrag**. Dadurch dass der Rentenfreibetrag zu Beginn der Rentenlaufzeit als Eurobetrag festgeschrieben wird, sind die jährlichen Rentenerhöhungen zu 100 Prozent steuerpflichtig. So wird der Anteil der Rente, der nicht der Besteuerung unterliegt, im Laufe des Rentenbezugs immer kleiner. Bei einer Freistellung von 50 Prozent und einem Rentenbeginn im Jahre 2005 sind nach einer Rentenlaufzeit von 16 Jahren nur noch gut ein Drittel der Rentenleistung steuerbefreit; im Mittel über diese 16 Jahre Rentenlaufzeit sind es etwa 43 Prozent. Daher reicht es nicht aus, die Steuerbelastung im ersten Rentenbezugsjahr zu betrachten.



Die **Tabelle 3** weist die Steuerbelastung der einzelnen Rentenzugangsjahre (Spalten) jeweils für verschiedene Rentenbezugsjahre (Zeilen) aus. So bleibt beispielsweise ein *Standardrentner* ohne Nebeneinkünfte, der 2005 erstmals Rente bezieht, zunächst steuerfrei, wird aber durch die jährlichen Rentenerhöhungen in die Steuerpflicht „hineinwachsen“. Seine Belastung ist aber im Jahr 2015, im Alter von 75 Jahren, mit 47 € Steuern *im Jahr* noch sehr gering. Im Alter von 90 Jahren (2030) ist seine Steuerbelastung auf über 1.000 € im Jahr angewachsen, immerhin mehr als vier Prozent seiner Bruttorente (**weitere Beispiel vgl. Anhang 4**).

Tabelle 3: Steuerbelastung eines Standardrentners (45 Entgeltpunkte) in € und in Prozent der Bruttorente (ledige Steuerpflichtige)

	Rentenzugang					
	2005		2015		2025	
Rentenbezugs-jahr	€	%	€	%	€	%
2005	0	0	-	-	-	-
2010	0	0	-	-	-	-
2015	47	0,3	380	2,2	-	-
2020	312	1,6	687	3,5	-	-
2025	647	3,0	1.065	4,9	1.550	7,1
2030	1.072	4,4	1.533	6,3	2.033	8,3
2035	1.675	6,1	2.155	7,8	2.670	9,7
2040	2.536	8,0	3.037	9,6	3.570	11,3

Weitaus früher schon werden Steuern zu zahlen sein, wenn ein Standardrentner **neben seiner Rente noch weitere Einkünfte** bezieht. Zu beachten ist, dass sich die steuerliche Behandlung der Nebeneinkünfte selbst zunächst nur unwesentlich ändert. Durch die höhere Besteuerung der gesetzlichen Rente wird aber ein größerer Teil des steuerfreien Grundfreibetrages (steuerfreies Existenzminimum) durch *steuerpflichtige* Rentenzahlungen „ausgeschöpft“. Damit übersteigt das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag. Im Ergebnis werden bei gleichem Bruttoeinkommen ab 2005 tatsächlich Steuern fällig.

Es lassen sich kaum allgemeingültige Aussagen zur Steuerbelastung eines Rentners mit Nebeneinkünften machen. Die Mehrbelastung unterscheidet sich je nach Art der Einkünfte. Während der langen Übergangsphase werden der Rentenfreibetrag, Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen, aber individuell jeweils konstant gehalten.

Tabelle 4 zeigt die Steuermehrbelastung, die ein Standardrentner des Rentenzugangs 2005 durch die Neuregelung der Besteuerung der gesetzlichen



Renten erfährt, wenn er zu Rentenbeginn Nebeneinkünfte in Höhe von 500 € monatlich (6.000 € im Jahr) bezieht. Es wird beispielhaft eine Betriebsrente aus einer Direktzusage des Arbeitgebers (steuerlich gesehen ein Versorgungsbezug, daher Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag) *oder* aus Mieteinkünften (Altersentlastungsbetrag 1.900 €) *oder* aus Kapitaleinkünften (Sparerfreibetrag in Höhe von 1.370 € *plus* Altersentlastungsbetrag) betrachtet. Da für den betrachteten Rentner Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag festgeschrieben sind, rührt der Anstieg der Steuerbelastung im Wesentlichen aus dem undynamischen Rentenfreibetrag.

Tabelle 4: Beispielrechnung für die Steuerbelastung eines ledigen Rentners mit Nebeneinkünften von 6.000 € p.a. im Vergleich zum geltenden Steuerrecht

	Standardrentner (45 Entgeltpunkte), Rentenzugang 2005 im Alter 65			
Rentenbezugsjahr	Jahresbruttorente	Direktzusage ³ 6.000 € p.a. in 2005 ¹	Kapitaleinkünfte ^{4,5} 6.000 € p.a. in 2005 ¹	Miete/Pacht ⁵ 6.000 € p.a. in 2005 ¹
	in €	in € (in %) ²	in € (in %) ²	in € (in %) ²
Altes Recht 2005 -2030	14.137	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)
2005	14.137	0 (0,0)	141 (0,7)	394 (2,0)
2010	15.174	101 (0,5)	282 (1,3)	581 (2,7)
2015	17.383	415 (1,7)	648 (2,7)	1.010 (4,2)
2020	19.518	946 (3,6)	1.046 (4,0)	1.461 (5,5)
2025	21.902	1.440 (4,9)	1.526 (5,2)	1.976 (6,8)
2030	24.422	2.002 (6,2)	2.084 (6,5)	2.569 (8,0)

1 Die Nebeneinnahmen wachsen mit einer jährlichen Rate von 1 Prozent

2 Steuerbelastung gegenüber geltendem Recht in Prozent der *Summe der Einkünfte*

3 Versorgungsfreibetrag 40 Prozent / 3.000 € zzgl. Zuschlag 900 €

4 Sparerfreibetrag 1.370 € zzgl. Werbungskostenpauschbetrag 51 €

5 Altersentlastungsbetrag 40 Prozent / 1.900 €

Ein 65-jähriger Standardrentner des Rentenzugangsjahres **2005** beispielsweise würde bei Nebeneinkünften von anfänglich 500 € im Monat, d.h. 6.000 € jährlich, in **seinem** ersten Rentenbezugsjahr folgende Mehrbelastung erfahren:

- bei einer Betriebsrente: keine
- bei Kapitaleinkünften: 141 € (0,7 Prozent seiner Bruttoeinkünfte)
- bei Mieteinnahmen: 394 € (2,0 Prozent seiner Bruttoeinkünfte)



VI. Schlussbemerkungen

Der im Alterseinkünftegesetz vorgesehene Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Prinzip sachgerecht. Die Übergangsregelung zur Freistellung der Beiträge und zur Vollbesteuerung der Renten führt aber in vielen Fällen zur Zweifachbesteuerung. Bei Selbstständigen würde das Alterseinkünftegesetz in seiner jetzigen Form bereits unmittelbar nach seinem In-Kraft-Treten am 1. Januar 2005 zu einem Verstoß gegen das Zweifachbesteuerungsverbot führen. Versäumt es die Politik, noch Änderungen zur Vermeidung der Zweifachbesteuerung vorzunehmen, bestehen gegen die Neuregelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung wird daher weitergehen. Allerdings ist die Ausgangssituation nun eine andere: Jetzt sind es die Rentner, die durch die Neuregelung deutlich benachteiligt, weil doppelt besteuert, werden.



Anhang 1: Weitere Begriffserläuterungen

Der **Versorgungsfreibetrag** (§ 19 Abs. 2 EStG) stellt Versorgungsbezüge des früheren Arbeitgebers (dies sind neben Beamtenpensionen auch Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen) zu 40 Prozent, maximal 3.072 € steuerfrei. Er wurde ursprünglich eingeführt, um die vermeintliche Bevorzugung gesetzlicher Renten bei der Besteuerung gegenüber anderen Einkunftsquellen im Alter abzumildern.

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** (§ 9a Nr. 1 EStG) in Höhe von 920 € steht Arbeitnehmern sowie den Beziehern von Beamten- und Werkspensionen zu. Der Arbeitnehmerpauschbetrag für Pensionäre und Bezieher von Werkspensionen ist sachlich nicht gerechtfertigt, da diese Personengruppe in der Regel keine Werbungskosten in dieser Größenordnung hat. Diese unsystematische Regelung wurde stets mit Verweis auf die steuerliche Schlechterstellung der Pensionäre gegenüber den Rentnern gerechtfertigt.

Der **Altersentlastungsbetrag** (§ 24a EStG) wird über 64 Jahre alten Steuerpflichtigen gewährt. Er wird auf alle Einkünfte außer Renten und Versorgungsbezüge angewendet und beträgt 40 Prozent der Einkünfte, höchstens jedoch 1.908 €. Er soll bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 3 EStG), Leibrenten (§ 22 Nr.1 Buchstabe a) und Versorgungsbezüge der Abgeordneten (§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) begünstigt sind.

Achtung!

Die Freibeträge sind unabhängig voneinander. Bezieht ein Steuerpflichtiger gleichzeitig eine Rente, eine Pension und/oder weitere Einkünfte, so wird nebeneinander die Ertragsanteilsbesteuerung auf die Rente, der Versorgungsfreibetrag auf die Pension/Werkspension und der Altersentlastungsbetrag auf die übrigen Einkünfte angewendet.



Anhang 2: Weitere Beispiele zur Berechnung der Steuerfreistellung der Beiträge

Beispiel 1:

Ledige Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die nach aktueller Schätzung 62.400 € im Jahr 2005 betragen wird, zahlen dann eigene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6.084 €. Der für den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 6.084 €. Außerdem wendet der Arbeitnehmer noch weitere 10.000 € aus versteuertem Einkommen (ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil!) für eine zusätzliche private Leibrentenversicherung auf. In welcher Höhe kann dieser Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen? Diese Frage soll ohne Berücksichtigung der so genannten Günstigerprüfung beantwortet werden.

Rechenschema:

<i>1. Schritt:</i>	
Arbeitnehmerbeitrag:	6.084 €
Arbeitgeberbeitrag:	6.084 €
Zusatzversicherung:	10.000 €
Gesamtbeitrag:	22.168 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (ledig, kein Beamter):	20.000 €
<i>3. Schritt:</i>	
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	20.000 €
<i>4. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	12.000 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	6.084 €
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 als Sonderausgaben absetzbar sind:	5.916 €

Da die gesamten Rentenversicherungsbeiträge (22.168 €) den Höchstbetrag (20.000 €) überschreiten, kann der Arbeitnehmer in **Beispiel 1** insgesamt nur vom Höchstbetrag 60 Prozent (12.000 €) als steuerfreien Beitrag leisten, wobei der steuerfreie Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 6.084 € angerechnet wird. Es verbleiben somit **5.916 €**, die als Sonderausgaben für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 geltend gemacht werden können.



Manche Steuerpflichtige erhalten keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil (z.B. Selbstständige, vgl. **Beispiel 2**), oder ihre Altersversorgung wird gänzlich ohne eigene Beitragsleistung aufgebaut (z. B. Beamte, vgl. **Beispiel 3**). Um eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Angehörigen verschiedener Alterssicherungssysteme zu erreichen, wird dieser Umstand bei der Begrenzung der abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigt. Bei diesen Personen wird ein *fiktiver* Beitrag angerechnet. Dieser fiktive (und somit auch nicht versteuerte) Beitrag vermindert ebenfalls den Höchstbetrag für den Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen (vgl. **Beispiel 3**).

Beispiel 2:

Ein lediger **Selbstständiger** zahlt im Jahr 2005 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6.000 €. Er erhält keinen Arbeitgeberanteil. Ferner hat er eine private Leibrentenversicherung abgeschlossen, für die er im Jahr 2005 10.000 € aufwendet. In welcher Höhe kann der Selbstständige seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen? Die Günstigerprüfung bleibt in diesem Beispiel wieder unberücksichtigt.

Rechenschema:

1. Schritt:	
eigener Beitrag des Selbstständigen (gRV):	6.000 €
Arbeitgeberbeitrag:	0 €
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung:	10.000 €
Gesamtbeitrag:	16.000 €
2. Schritt:	
Höchstbetrag (ledig, kein Beamter):	20.000 €
3. Schritt:	
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	16.000 €
4. Schritt:	
davon 60 % im Jahr 2005:	9.600 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	0 €
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 als Sonderausgaben absetzbar sind:	9.600 €

Da die gesamten Rentenversicherungsbeiträge (16.000 €) den Höchstbetrag (20.000 €) nicht überschreiten, kann der **Selbstständige** in **Beispiel 2** als Sonderausgaben für Altersvorsorgeaufwendungen 60 Prozent von 16.000 €, also **9.600 €**, im Jahr 2005 geltend machen.



Bei **Beamten** wird der Höchstbetrag der abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Hierzu wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) mit den aus der betreffenden Tätigkeit erzielten steuerpflichtigen Einnahmen, also den Bezügen des Beamten, multipliziert. Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Beispiel 3:

Das Gehalt eines **Beamten** beträgt 30.000 €. Multipliziert mit dem Beitragssatz von 19,5 Prozent errechnet sich sein fiktiver Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil auf jeweils 2.925 €. Außerdem wendet der Beamte noch weitere 2.000 € aus versteuertem Einkommen für eine zusätzliche private Leibrentenversicherung auf. In welcher Höhe kann der Beamte seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen? Die Günstigerprüfung bleibt in diesem Beispiel unberücksichtigt.

Rechenschema:

1. Schritt:	
tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag:	0 €
tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag:	0 €
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung:	2.000 €
Gesamtbeitrag:	2.000 €
2. Schritt:	
Höchstbetrag (Ausgangswert für Ledige):	20.000 €
abzüglich fiktiver Arbeitnehmerbeitrag:	2.925 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitrag:	2.925 €
verbleibender Höchstbetrag	14.150 €
3. Schritt:	
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	2.000 €
4. Schritt:	
davon 60 % im Jahr 2005:	1.200 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	0 €
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 als Sonderausgaben absetzbar sind:	1.200 €

Da die gesamten Rentenversicherungsbeiträge (2.000 €) den um fiktive Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzten Höchstbetrag



(14.150 €) nicht überschreiten, kann der **Beamte** in **Beispiel 3 1.200 €** als Sonderausgaben im Jahr 2005 geltend machen. Würde er statt 2.000 € einen Betrag in Höhe von 15.000 € in die zusätzliche private Leibrentenversicherung einzahlen, könnte er nicht davon 60 Prozent (also 9.000 €) steuerlich geltend machen, sondern nur 60 Prozent vom verbleibenden Höchstbetrag (8.490 €). Der Beamte hat jedoch in jedem Fall einen Vorteil gegenüber dem Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, da bei ihm 100 Prozent statt 60 Prozent seiner (fiktiven) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sind.

Beispiel 4:

Auch nach dem 1. Januar 2005 wird beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber sowie in der Veranlagung zur Einkommensteuer eine **Vorsorgepauschale** (§ 10c EStG n.F.) von Amts wegen abgezogen, wenn der Arbeitnehmer keine höheren Vorsorgeaufwendungen nachweist. Die Berechnung dieser Pauschale orientiert sich zukünftig noch stärker als bisher an der Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn, so wird ohne Nachweis der halbe Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten als Vorsorgepauschale angerechnet. Hinzu kommen 11 Prozent des Arbeitslohnes, höchstens jedoch 1.500 €. Dies entspricht in etwa dem nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) EStG n.F. abziehbaren Arbeitnehmerbeitrag für die übrigen Sozialversicherungszweige. Auch bei der Berechnung der Vorsorgepauschale wird der Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen in der Übergangsphase begrenzt. Im Jahr 2005 werden nur 20 Prozent des halben Rentenversicherungsbeitrags als Vorsorgepauschale angerechnet, in den Folgejahren jeweils vier Prozentpunkte mehr. Auch dies entspricht in der Wirkung der Übergangsregelung in § 10 EStG n.F., die in den Beispielrechnungen oben dargestellt wurde. Die Wirkung der Vorsorgepauschale lässt sich anhand des **Beispiels 4** nachvollziehen, in dem ein Versicherter der Bundesknappschaft betrachtet wird.

In der **Knappschaftlichen Rentenversicherung** werden die Beiträge nicht paritätisch finanziert, sondern in einem Verhältnis des Arbeitgeberanteils zum Arbeitnehmeranteil von etwa 5 zu 3. Nach derzeitiger Finanzschätzung beträgt der Beitragssatz zur Knappschaftlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber bis zum Jahr 2008 16,15 Prozent und für Arbeitnehmer 9,75 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts. Damit übersteigt schon der Arbeitgeberanteil 60 Prozent des gesamten Rentenversicherungsbeitrags. Damit ist der Freibetrag von 60 Prozent des Gesamtbeitrags bereits verbraucht. So bleibt nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG n.F. bei Versicherten der Bundesknappschaft zu Beginn der Übergangsphase kein Spielraum mehr für den steuerlichen Abzug von Arbeitnehmerbeiträgen. Da jedoch beim Bezug von Arbeitslohn in jedem Fall mindestens die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG n.F. angewendet wird, bekommen im Ergebnis auch Versicherte der Bundesknappschaft ihre Rentenversicherungsbeiträge zur Knappschaftli-



chen Rentenversicherung im gleichen Umfang wie Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuermindernd angerechnet. Auch auf den Höchstbetrag von 20.000 € (in der Übergangsphase entsprechend weniger) werden die (höheren) tatsächlichen steuerfreien Arbeitgeberbeiträge angerechnet, so dass bei knappschaftlich Versicherten weniger Raum zum Abzug von zusätzlichen privaten Rentenversicherungsbeiträgen verbleibt.

Ein lediger **Versicherter der Bundesknappschaft mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung**, die nach aktueller Schätzung 77.400 € im Jahr 2005 betragen wird, zahlt dann Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 7.547 €. Der für den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt 12.500 €. In welcher Höhe kann dieser Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen? Die Günstigerprüfung bleibt in diesem Beispiel unberücksichtigt.

Rechenschema:

<i>1. Schritt:</i>	
Arbeitnehmerbeitrag:	7.547 €
Arbeitgeberbeitrag:	12.500 €
Gesamtbeitrag:	20.047 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (ledig, kein Beamter)	20.000 €
<i>3. Schritt:</i>	
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	20.000 €
<i>4. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	12.000 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	12.500 €
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 als Sonderausgaben absetzbar sind:	0 €

Da die gesamten Rentenversicherungsbeiträge (22.047 €) den Höchstbetrag (20.000 €) überschreiten, könnte der Arbeitnehmer insgesamt nur vom Höchstbetrag 60 Prozent (12.000 €) als steuerfreien Beitrag leisten. Allerdings wird auch hier der steuerfreie Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 12.500 € angerechnet, so dass der Arbeitnehmer nach der Regelung des § 10 Abs. 3 EStG n.F. in **Beispiel 4 keine** Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben im Jahr 2005 geltend machen kann. Hier kommt jedoch die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG n.F. zum Zuge, also jener Betrag, der jedem Bezieher von Arbeitslohn ohne Nachweis angerechnet wird:



<i>5. Schritt: Vorsorgepauschale</i>	
bezogener Arbeitslohn:	77.400 €
davon wären in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten insgesamt als Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen:	12.168 €
davon 50 Prozent:	6.084 €
davon im Jahr 2005 20 Prozent als Vorsorgepauschale für Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	1.217 €

Da dem Steuerpflichtigen mindestens die Vorsorgepauschale angerechnet wird, sofern er nicht höhere Aufwendungen nachweist, wirken sich bei knappschaftlich Versicherten mit Entgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung in gleichem Umfang steuermindernd aus wie bei den übrigen gesetzlich Rentenversicherten. Lediglich knappschaftlich Versicherte mit versicherungspflichtigen Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten müssen einen größeren Teil ihres Arbeitnehmerbeitrages versteuern. Der bei der Knappschaft versicherte Arbeitnehmer aus **Beispiel 4** mit einem Bruttoverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung kann 2005 also nicht wie die Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 Prozent, sondern nur 16,1 Prozent seiner gezahlten Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei leisten.



Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrags

Beispiel 1a (ohne Rentenanpassung):

Ein Rentner geht im **Oktober 2004** in Rente. Er erhält monatlich eine Rente in Höhe von 1.000 €. Von Rentenanpassungen wird in diesem Fallbeispiel aus Vereinfachungsgründen abgesehen.

Persönlicher Rentenfreibetrag:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2005 : 1.000 € x 12 Monate	12.000 €
davon 50 % (= 100 % - 50 % Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn vor 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 EStG n.F.):	6.000 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005 und in den Folgejahren:	6.000 €

Beispiel 1b (mit Rentenanpassung):

Ein Rentner geht wie im Beispiel 8a im **Oktober 2004** in Rente. Er erhält also ab Rentenbeginn monatlich eine Rente in Höhe von 1.000 €. In diesem Beispiel wird zusätzlich eine **Rentenanpassung** von 2 Prozent auf 1.020 € zum 1. Juli 2005 angenommen.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005 und in den Folgejahren:

1.000 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 €
1.020 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2005):	6.120 €
Jahresbetrag der Rente im Jahr 2005:	12.120 €
davon 50 % (= 100% - 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr.1 S. 3 a) aa) EStG n.F.):	6.060 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:	6.060 €



Beispiel 2:

Ein Versicherter geht am **1. Juli 2006** in Rente. Er erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 €. Auch in diesem Beispiel bleiben Rentenanpassungen aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2006: 1.000 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2006)	6.000 €
davon 48 % (= 100% - 52% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2006 nach der neuen Tabelle des § 22 EStG n.F.):	2.880 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006:	2.880 €

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2007 und in den Folgejahren:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2007: 1.000 € x 12 Monate (Januar bis Dezember 2007):	12.000 €
davon 48 % (= 100% - 52% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2006 nach der neuen Tabelle des § 22 EStG n.F.):	5.760 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2007 und Folgejahren:	5.760 €



Anhang 4: Weiteres Beispiel zur Entwicklung der steuerlichen Belastung

Ein Gutverdiener mit 80 Entgeltpunkten, der im Jahr 2005 in Rente geht, wird in diesem Jahr bereits mit 495 € bzw. 2,0 Prozent der Bruttorente steuerbelastet sein. Die Belastung nimmt bis zum Jahr 2040 auf dann 8.225 € bzw. 14,7 Prozent zu. Der Rentenzugang 2025 wird den Berechnungen zu Folge bereits im ersten Rentenbezugsjahr 5.684 € bzw. 14,6 Prozent der Bruttorente an Steuern zu entrichten haben (vgl. **Tabelle**).

Tabelle: Steuerbelastung eines Gutverdieners (80 Entgeltpunkte) in € p.a. und in Prozent der Bruttorente (ledige Steuerpflichtige)

	Rentenzugang					
	2005		2015		2025	
Rentenbezugsjahr	€	%	€	%	€	%
2005	495	2,0	-	-	-	-
2010	799	3,0	-	-	-	-
2015	1.572	5,1	2.453	7,9	-	-
2020	2.648	7,6	3.579	10,3	-	-
2025	3.660	9,4	4.629	11,9	5.684	14,6
2030	4.766	11,0	5.773	13,3	6.866	15,8
2035	6.206	12,7	7.259	14,8	8.396	17,2
2040	8.225	14,7	9.335	16,7	10.530	18,8



Anhang 5: Beispiel zum Steuerstundungseffekt

Die Rente eines Standardrentners begann im Januar 2002. Als Beitragszahler musste dieser aufgrund der unzureichenden Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge in den Jahren 1957 bis 2001 bei einem angenommenen Grenzsteuersatz in Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Höchstrentensatzes insgesamt ca. 19.500 € Steuern auf den Arbeitnehmeranteil der Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Hätte er diese Steuern nicht zahlen müssen, sondern statt dessen das gesparte Geld immer in Staatsschuldpapieren angelegt, so hätte er (bei einer angenommenen Verzinsung in Höhe der jeweiligen durchschnittlichen Umlaufrendite öffentlicher Anleihen in den einzelnen Jahren) bis zu seinem Rentenbeginn 41.800 € Zinsen verdient. Er müsste dann zwar seine Rente heute voll versteuern, aber wenn er keine weiteren Nebeneinkünfte hat, so würde er im Laufe von 16 Jahren Rentenbezug nur rd. 26.000 € Steuern zahlen müssen.



Anhang 6: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Bemessungsgrundlage (§ 2 EStG):

Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG):

- begrenzte Verrechnung von negativen Einkünften (§ 2 Abs. 3 EStG)
- Werbungskostenabzug bei jeweiliger Einkunftsart
- Unberücksichtigt bleiben steuerfreie Einkünfte (§§ 3, 3b EStG)

= Summe der Einkünfte

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- Verlustabzug, soweit nicht bereits berücksichtigt (§ 10d EStG)
- Sonderausgaben (§§ 10 – 10c EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 – 33c EStG)

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

- Kinderfreibeträge und Haushaltsfreibetrag (§§ 31 f. EStG)

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Steuertarif (§ 32a EStG): Grundfreibetrag + progressiver Tarifverlauf

= tarifliche Einkommensteuer

- diverse Abzugsbeträge (z.B. Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkünften)
- + Kindergeld, falls Freibeträge (§ 31 EStG)
- + Riesterzulagen, falls Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

= festzusetzende Einkommensteuer



Anhang 7: Tabellenauszüge aus Entwurf des Alterseinkünftegesetzes

Tabelle 1: Angepasste Ertragsanteile

Alter bei Rentenbeginn	50	55	60	61	62	63	64	65
Ertragsanteil in % nach § 22 EStG a.F.	43	38	32	31	30	29	28	27
Ertragsanteil in % nach § 22 EStG n.F.	30	26	22	22	21	20	19	18

Tabelle 2: Anstieg des steuerpflichtigen Anteils (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG n.F.)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100



Tabelle 3: Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags, des Arbeitnehmerpauschbetrags für Versorgungsbezieher und des Altersentlastungsbetrags

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag (Versorgf.) / Altersentlastungsbetrag (AEB) in v.H. der Versorgungsbezüge bzw. Einkünfte	Höchstbetrag in Euro Versorgf.	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro	Höchstbetrag in Euro AEB
bis 2005	40,0	3.000	900	1.900
ab 2006	38,4	2.880	864	1.824
2007	36,8	2.760	828	1.748
2008	35,2	2.640	792	1.672
2009	33,6	2.520	756	1.596
2010	32,0	2.400	720	1.520
2015	24,0	1.800	540	1.140
2020	16,0	1.200	360	760
2025	12,0	900	270	570
2026	11,2	840	252	532
2027	10,4	780	234	494
2028	9,6	720	216	56
2029	8,8	660	198	18
2030	8,0	600	180	380
2035	4,0	300	90	190
2040	0,0	0	0	0



Anhang 8:

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Berechnungsmethoden des Bundesministerium für Finanzen (BMF) und des VDR zur Ermittlung der Zweifachbesteuerung:

Berechnungsmethoden von BMF und VDR

BMF	VDR
Arbeitgeberbeitrag steuerfrei	Arbeitgeberbeitrag steuerfrei
Arbeitnehmerbeitrag teilweise steuerfrei (Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG werden anteilig auf gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge aufgeteilt)	Arbeitnehmerbeitrag hat der Besteuerung unterliegen, da Abzugsmöglichkeit für Vorsorgeaufwendungen allen Steuerpflichtigen zusteht, so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2002
Persönlicher Rentenfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Persönlicher Rentenfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss
Grundfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Grundfreibetrag gilt nicht als steuerfreier Rentenzufluss, da Rückflüsse versteuerter Beiträge den Grundfreibetrag nicht mindern dürfen und dieser allen Steuerpflichtigen zusteht
Steuerlich abzugsfähige KVdR/PVdR – Beiträge gelten als steuerfreier Rentenzufluss	Steuerlich abzugsfähige KVdR/ PVdR – Beiträge gelten nicht als steuerfreier Rentenzufluss, da Rückflüsse versteuerter Beiträge die Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen nicht mindern dürfen und der Abzug von KV/PV-Beiträgen allen Steuerpflichtigen zusteht
Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte gilt als steuerfreier Rentenzufluss



Anhang 9: Beispielrechnungen zur Zweifachbesteuerung

Der vorgesehene Besteuerungsanteil der Rente von 50 Prozent im Jahr 2005 führt bei vielen Rentnern, die als **Selbstständige** tätig waren, bereits zu diesem Zeitpunkt zur Zweifachbesteuerung. Sie haben als Selbstständige die **Rentenversicherungsbeiträge vollständig selbst getragen**, da für sie – anders als bei den Arbeitnehmern – keine steuerfreien Arbeitgeberbeiträge gezahlt worden sind. Wie **Beispiel 1** zeigt, würden 2005 bei Rentnern, die 30 Jahre lang als Selbstständige Beiträge auf der Grundlage des **Durchschnittsverdienstes** geleistet haben und die durchschnittlich lang (16 Jahre) Rente beziehen, ca. 43.000 Euro des gesamten Lebenseinkommens zweifach besteuert werden. Der Höhepunkt der Zweifachbesteuerung wird bei dieser Personengruppe im Jahr 2020 mit knapp 58.000 Euro erreicht.

Beispiel 1: Umfang der Zweifachbesteuerung bei einem Selbstständigen mit 30 Jahren Durchschnittsverdienst		
Jahr des Rentenzugangs:	2005	2020
Summe der vor 2005 versteuerten Beiträge ¹ :	119.816 €	75.306 €
Summe der nach 2004 versteuerten Beiträge ² :	0 €	26.046 €
Summe versteuerte Beiträge insgesamt:	119.816 €	101.352 €
Rentenfreibetrag		
jährlich:	4.703 €	2.619 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit	75.248 €	41.904 €
Werbungskosten-Pauschbetrag:		
jährlich:	102 €	102 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit	1.632 €	1.632 €
Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt:	76.880 €	43.536 €
Umfang der Zweifachbesteuerung = Differenz der Summe versteuerte Beiträge insgesamt und der Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt:	42.936 €	57.816 €

¹ Beispielsweise wurden im Jahr 1980 2.714 €, 1990 4.011 € und 2000 5.354 € Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, die jeweils vollständig aus versteuertem Einkommen geleistet wurden.

² Nach Modellrechnungen werden beispielsweise im Jahr 2010 6.286 € Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, davon nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes 1.886 € (30 Prozent) aus versteuertem Einkommen.



Hatte ein **Selbstständiger** immer Beiträge in Höhe der **Beitragsbemessungsgrenze** (in den alten Bundesländern zur Zeit 61.800 Euro) der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt, würden sogar ca. 83.000 Euro zweimal besteuert (siehe **Beispiel 2**). Bei einem Rentenzugang im Jahr 2020 wäre mit ca. 112.000 Euro der Höhepunkt der Zweifachbesteuerung erreicht. Erst Rentenzugänge nach 2050 blieben von der Zweifachbesteuerung verschont.

Beispiel 2: Umfang der Zweifachbesteuerung bei einem <i>Selbstständigen</i> mit 30 Jahren Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze		
Jahr des Rentenzugangs:	2005	2020
Summe der vor 2005 versteuerten Beiträge:	220.765 €	142.412 €
Summe der nach 2004 versteuerten Beiträge:	0 €	53.523 €
Summe versteuerte Beiträge insgesamt:	220.765 €	195.935 €
Rentenfreibetrag		
jährlich:	8.525 €	5.149 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit	136.400 €	82.384 €
Werbungskosten-Pauschbetrag:		
jährlich:	102 €	102 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit	1.632 €	1.632 €
Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt:	138.032 €	84.016 €
Umfang der Zweifachbesteuerung = Differenz der Summe versteuerte Beiträge insgesamt und der Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt	82.733 €	111.919 €



Im Laufe der Übergangsphase würden **ab 2015 auch Rentner doppelt besteuert**, die als **Arbeitnehmer** versichert waren – und zwar nicht nur dann, wenn sie hohe Einkommen hatten, sondern auch, wenn sie **Durchschnittsverdiener** waren (siehe **Beispiel 3**). Bei Arbeitnehmern mit 45 Jahren Durchschnittsentgelt (zur Zeit 29.428 Euro) würde das größte Ausmaß der Zweifachbesteuerung mit rd. 53.000 Euro beim Rentenzugangsjahrgang 2040 erreicht.

Beispiel 3: Umfang der Zweifachbesteuerung bei einem Arbeitnehmer mit 45 Jahren Durchschnittsentgelt		
Jahr des Rentenzugangs:	2020	2040
Summe der vor 2005 versteuerten Beiträge ³ :	59.908 €	28.194 €
Summe der nach 2004 versteuerten Beiträge ⁴ :	25.286 €	26.922 €
Summe versteuerte Beiträge insgesamt:	85.194 €	55.116 €
Rentenfreibetrag		
jährlich:	3.928 €	0 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit:	62.848 €	0 €
Werbungskosten-Pauschbetrag:		
jährlich:	102 €	102 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit:	1.632 €	1.632 €
Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt:	64.480 €	1.632 €
Umfang der Zweifachbesteuerung = Differenz der Summe versteuerte Beiträge insgesamt und der Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt	20.714 €	53.484 €

³ Beispielsweise wurden im Jahr 1980 2.714 €, 1990 4.011 € und 2000 5.354 € Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, davon jeweils zur Hälfte aus versteuertem Einkommen.

⁴ Nach Modellrechnungen werden beispielsweise im Jahr 2010 6.286 € Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, davon nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes 1.886 € (30 Prozent) aus versteuertem Einkommen.



Für **Arbeitnehmer** mit einem Verdienst an der **Beitragsbemessungsgrenze** wäre der zweifach besteuerte Betrag etwa doppelt so hoch wie bei einem Arbeitnehmer mit Durchschnittsentgelt (vgl. **Beispiel 4**). Der Höhepunkt der Zweifachbesteuerung würde bei dieser Personengruppe mit knapp 110.000 Euro im Jahr 2040 erreicht.

Beispiel 4: Umfang der Zweifachbesteuerung bei einem Arbeitnehmer mit 45 Jahren Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze		
Jahr des Rentenzugangs:	2020	2040
Summe der vor 2005 versteuerten Beiträge:	110.382 €	51.976 €
Summe der nach 2004 versteuerten Beiträge:	53.523 €	59.435 €
Summe versteuerte Beiträge insgesamt:	163.905 €	111.412 €
Rentenfreibetrag		
jährlich:	7.432 €	0 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit:	118.912 €	0 €
Werbungskosten-Pauschbetrag:		
jährlich:	102 €	102 €
über 16 Jahre Rentenbezugszeit:	1.632 €	1.632 €
Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt:	120.544 €	1.632 €
Umfang der Zweifachbesteuerung = Differenz der Summe versteuerte Beiträge insgesamt und der Summe steuerfreie Rentenbezüge insgesamt	43.361 €	109.780 €

Folien zum Vortrag

Dr. Natalie Brall

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung

Es gilt das gesprochene Wort

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung

Dr. Natalie Brall

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

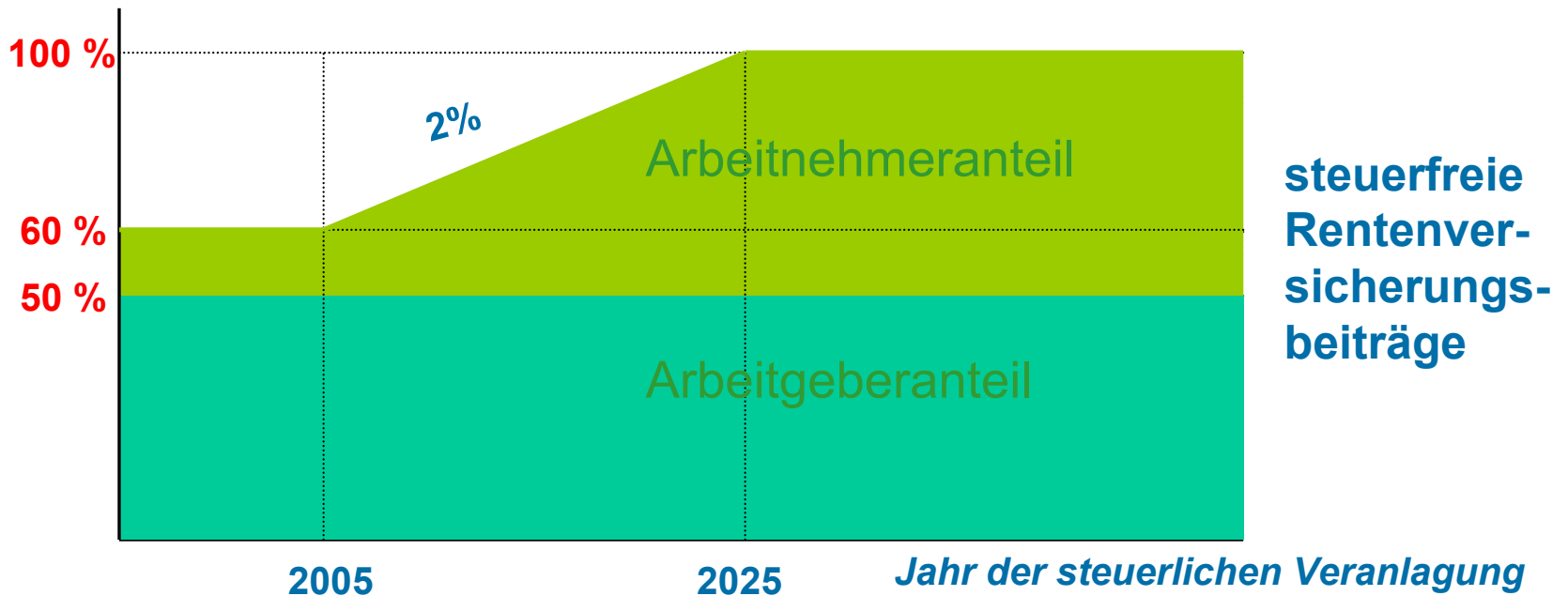
Gliederung

- I. Einführung
- II. Ertragsanteilsbesteuerung und nachgelagerte Besteuerung
- III. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung
- IV. Auswirkungen der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Versicherten
- V. Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Rentner
- VI. Schlussbemerkungen

Grundmodelle der Besteuerung der Altersvorsorge

- **nachgelagerte Besteuerung**
Beiträge steuerfrei
Leistungen steuerpflichtig
- **vorgelagerte Besteuerung**
Beiträge steuerpflichtig
Leistungen steuerfrei

Übergangsregelung: Stufenplan für den Abzug der Beiträge



Sonstige Vorsorgeaufwendungen

- ... sind als (extra) Sonderausgaben abziehbar
- ... haben unterschiedliche **Höchstbeträge je nach dem, ob**

der Steuerpflichtige die Aufwendungen zur Krankenversicherung

vollständig selbst trägt

2.400 €

***nicht*
vollständig selbst trägt**

1.500 €

Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug der Vorsorgeaufwendungen insgesamt auszuschließen, soll bis 2019 eine **Vergleichsberechnung** vorgenommen werden.

Was ist günstiger?

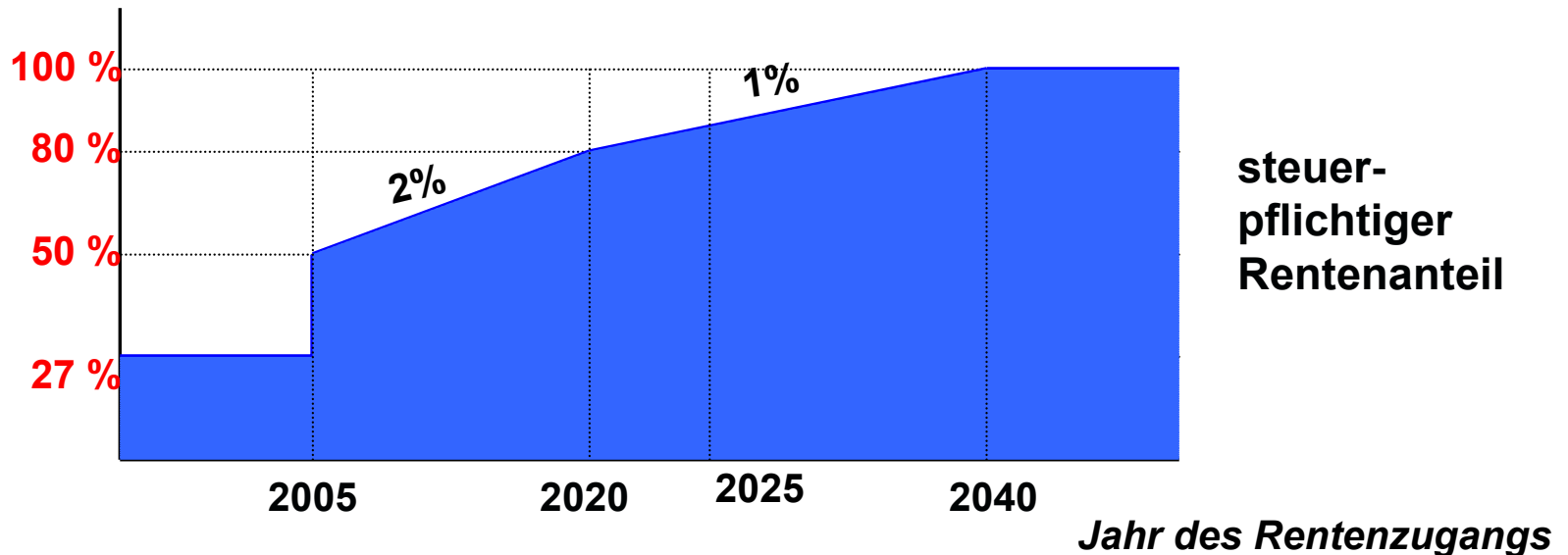
altes Recht

Abzug im Rahmen des Sonderausgabenabzugs
(Höchstbeträge und ab 2011 Vorwegabzug)

neues Recht

Individueller Rentenfreibetrag
+
Höchstbetrag für sonstige
Vorsorgeaufwendungen

Übergangsregelung: Stufenplan für die Besteuerung der Renten



Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrages

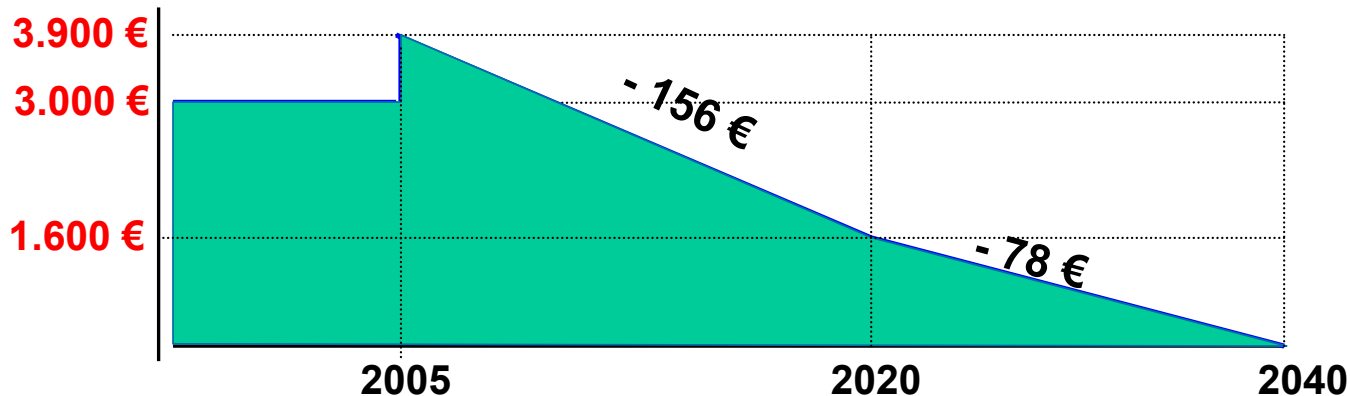
Jährlicher persönlicher Rentenfreibetrag

=

Jahresbetrag der Rente **mal**
(100% **minus** Besteuerungsanteil in % des
jeweiligen Zugangsjahres)

Abschmelzen von Versorgungsfreibetrag und Zuschlag

- Streichung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre und Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags
- Lineares Abschmelzen parallel zum Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils

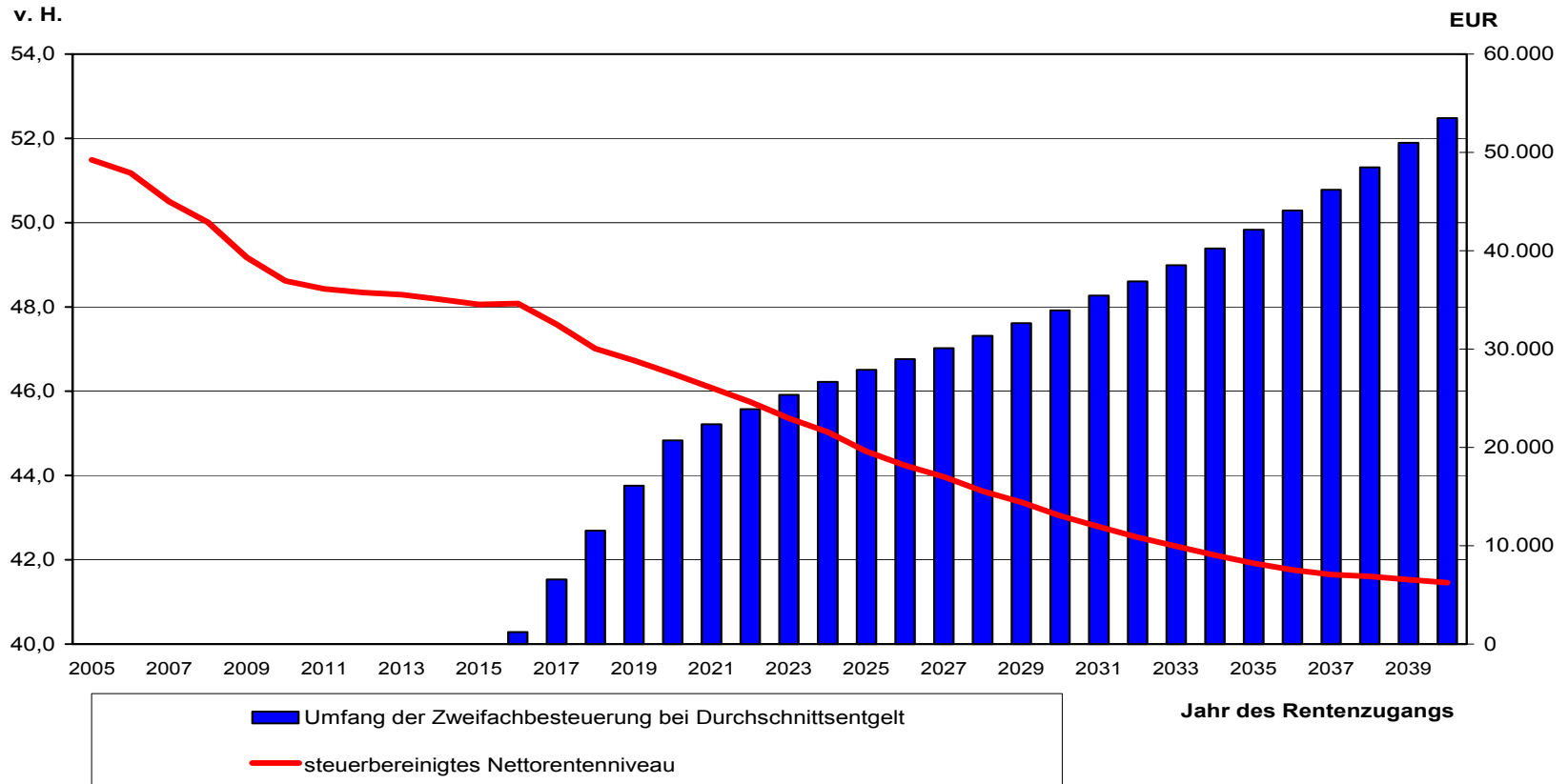


- Paralleles Abschmelzen des Altersentlastungsbetrages von 1.900 €

Kumulation der Belastungen

steuerbereinigtes
Nettorentenniveau in %

Zweifachbesteuerung
eines Standardrentners in €



Definition: Vermeidung von Zweifachbesteuerung

Eine Zweifachbesteuerung wird vermieden, wenn der steuerfreie Rentenzufluss mindestens so hoch ist wie die aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenversicherungsbeiträge.

**Steuerfreier
Rentenzufluss**

≥

**aus versteuertem
Einkommen
geleisteter
Rentenbeitrag**

Zweifachbesteuerung: Grundfreibetrag ist kein steuerfreier Zufluss!

- Grundfreibetrag stellt *Einkünfte* in Höhe des Existenzminimums steuerfrei.
- Steuerrechtlicher Grundsatz: Nur *Zuflüsse* sind Einkünfte, die besteuert werden können.
- *Rückflüsse* von versteuerten Beiträgen sind keine Zuflüsse



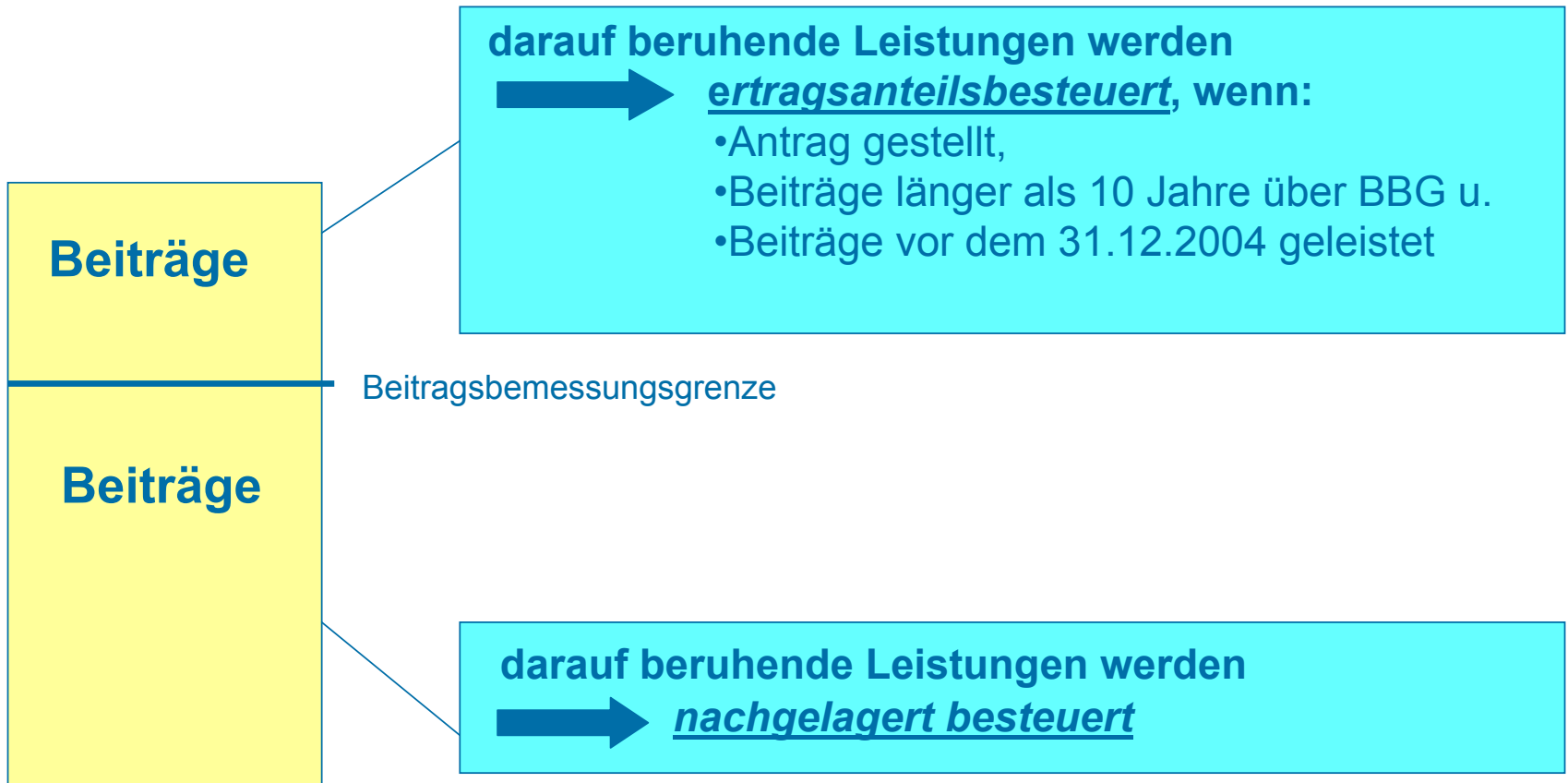
sie dürfen nicht versteuert werden!

- Vergleichsbeispiel:

Abhebungen vom Sparbuch werden auch nicht erneut besteuert, obwohl sie das Existenzminimum decken können.

Grund: Es handelt sich um *keine* Zuflüsse!

Zweifachbesteuerung: Öffnungsklausel



Steuerstundungseffekt

D. h. die Steuerzahlung wird von der Beitragsphase in die Rentenphase verschoben.

- => Da in der Rentenbezugsphase ein niedrigeres Einkommen als in der Erwerbsphase bezogen wird, kann von einem **geringeren Grenzsteuersatz** profitiert werden.
- => Gesparte Steuerschuld kann theoretisch **Zinserträge** erwirtschaften.

Jährliche Steuerentlastung eines ledigen Steuerpflichtigen

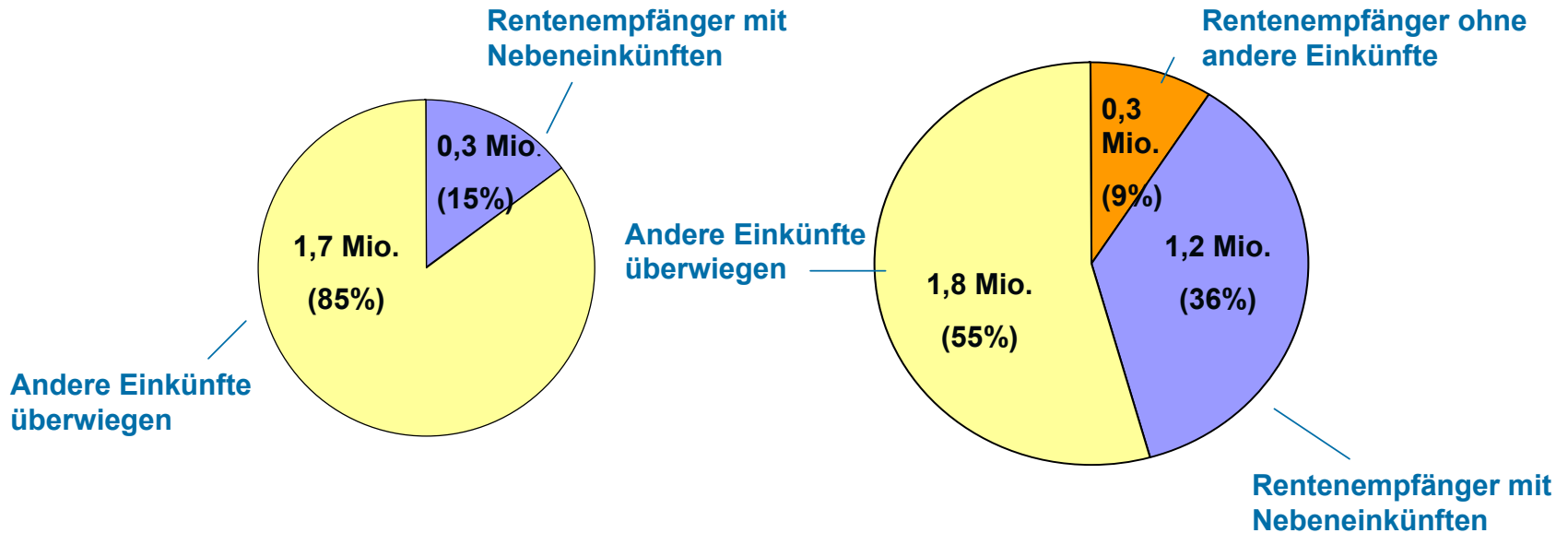
	2005		2015		2025	
	Brutto- entgelt in €	Entlastung in € (in %)	Brutto- entgelt in €	Entlastung in € (in %)	Brutto- entgelt in € (in %)	Entlastung in € (in %)
Gering- verdiener	15.000	0 (0)	19.945	96 (0,5)	26.805	618 (2,3)
Durch- schnitts- verdiener	30.000	26 (0,1)	39.887	587 (1,5)	53.607	1.914 (3,6)
Gut- verdiener	60.000	296 (0,5)	79.777	1.738 (2,2)	107.215	4.741 (4,4)

Anzahl der betroffenen Rentenempfänger 2005

Zahl der steuerbelasteten Rentenempfänger

nach altem Recht (insgesamt
2,0 Mio. Steuerpflichtige)

nach neuem Recht (insgesamt
3,3 Mio. Steuerpflichtige)



Quelle: BMF, 2004

Steuerbelastung des Standardrentners (45 EP)

	Rentenzugang					
	2005		2015		2025	
Renten <u>bezug</u> s <u>ja</u> hr	€	%	€	%	€	%
2005	0	0	-	-	-	-
2010	0	0	-	-	-	-
2015	47	0,3	380	2,2	-	-
2020	312	1,6	687	3,5	-	-
2025	647	3,0	1.065	4,9	1.550	7,1
2030	1.072	4,4	1.533	6,3	2.033	8,3
2035	1.675	6,1	2.155	7,8	2.670	9,7
2040	2.536	8,0	3.037	9,6	3.570	11,3

Steuerbelastung eines ledigen Standardrentners bei Nebeneinkünften von 6.000 € im Vergleich zum geltenden Recht

	Standardrentner – <u>Rentenzugang 2005 im Alter 65</u>			
<u>Rentenbezugsjahr</u>	Jahresbruttorente	Direktzusage 6.000 € p.a. in 2005	Kapitaleinkünfte 6.000 € p.a. in 2005	Miete/Pacht 6.000 € p.a. in 2005
	in €	in € (in %)	in € (in %)	in € (in %)
Altes Recht 2005 - 2030	14.137	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)
2005	14.137	0 (0,0)	141 (0,7)	394 (2,0)
2010	15.174	101 (0,5)	282 (1,3)	581 (2,7)
2015	17.383	415 (1,7)	648 (2,7)	1.010 (4,2)
2020	19.518	946 (3,6)	1.046 (4,0)	1.461 (5,5)
2025	21.902	1.440 (4,9)	1.526 (5,2)	1.976 (6,8)
2030	24.422	2.002 (6,2)	2.084 (6,5)	2.569 (8,0)

Schlussbemerkungen

- Die nachgelagerte Besteuerung ist prinzipiell sachgerecht.
- Übergangsregelung problematisch



Verstoß gegen Zweifachbesteuerung!